



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung Bezirksverband Berlin Mitte gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung lautet: „AfD Berlin Mitte“.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Berliner Verwaltungsbezirk Mitte.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Bildung neuer Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlusses, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes. Ortsverbände werden allenfalls ab mindestens 50 diesem Ortsverband zuzuordnenden Mitgliedern gegründet.
- (2) Die Satzung der Ortsverbände darf den übergeordneten Satzungen des Bundes, des Landes und des Bezirkes nicht widersprechen. Soweit Ortsverbände keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Abgeordnetenhauswahl sowie Bezirksverordnetenversammlung sind die Ortsverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines Ortsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie, der Bundessatzung nachgeordnet, die Landessatzung.
- (2) Mitglieder sind dem Gebietsverband (hier Bezirksverband oder Ortsverband) zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr erster Wohnsitz befindet. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des Landesvorstandes sowie des zuständigen Bezirksvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (3) Mitglieder können die Zugehörigkeit zu einem vom ersten Wohnsitz abweichenden Gebietsverband gemäß §3 (2) nur maximal 1x innerhalb von drei Kalenderjahren beantragen.

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 5 Der Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm für Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung und die Bezirkssatzung.

(3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand, den oder die Rechnungsprüfer und ggf. jeweilige Stellvertreter. Diese Wahlen sollen alle 12 Monate – spätestens jedoch, bis zum Ende des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres stattfinden.
Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl des oder der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, als Delegierte und als Kandidat für öffentliche Wahlen können nur in begründeten Ausnahmefällen, welche durch den Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind, auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Bezirksparteitag nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Bezirksparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht. Lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln, ob die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, so steht dem Mitglied das Stimmrecht zu.

(8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag soll mindestens alle 12 Monate – muss spätestens jedoch bis zum Ende des auf den letzten ordentlichen Bezirksparteitag folgenden Kalenderjahres stattfinden. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen.

(9) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe und/oder der Tagesordnung beantragt wird:

- a) durch Beschlüsse von mindestens drei Ortsverbänden,
 - b) durch Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - c) durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 30% der Bezirksmitglieder unterstützt wird.
- Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden. Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlicher Bezirksparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf einem Bezirksparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten dreitägigen Einladungsfrist einberufen wurde, dürfen lediglich die von der Behörde empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 3 Monaten liegen, es sei denn, der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Die Einberufung eines Bezirksparteitages erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(12) Anträge zum Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag einzureichen. Wurde der Bezirksparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als 2 Wochen einberufen, sind Anträge spätestens 2 Tage vor dem Parteitag einzureichen. Der Bezirksvorstand soll die Anträge vor dem Parteitag den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

(13) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirksvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Der Bezirksparteitag beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte oder Anträge ist nur unter Wahrung der Antragsfrist gem. Abs. (12) zulässig.

(15) Der Bezirksparteitag ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(16) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern, innerhalb von drei Wochen per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie optional zusätzlich einem oder mehreren Beisitzern. Weitere Mitglieder können vom Bezirksvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden. Insbesondere soll dies für den Sprecher der Bezirksjugend gelten.

(2) Über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit jeweils unmittelbar vor deren Wahl.

(3) Sollte der Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheiden, so rücken die verbleibenden stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend ihrem Wahlergebnis nach. Sollte der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Schatzmeisters zusätzlich übernehmen (nicht aber sein Stimmrecht).

(4) Sofern

- a) mehr als 2 gewählte Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, oder
 - b) der Schatzmeister ausgeschieden ist und seine Aufgaben nicht von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden, oder
 - c) die Hälfte oder mehr der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist,
- ist unverzüglich ein Bezirksparteitag zur Nachwahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(5) Der Bezirksvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG §2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

(6) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei

außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Der Bezirksvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksparteitages über alle organisatorischen und politischen Fragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstands anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksvorstandes (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, ggf. Beisitzer) hat bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder unter Beteiligung des Vorsitzenden oder eines stv. Vorsitzenden vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Bezirksverband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(9) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie jedes vom Bezirksvorstand durch Beschluss im Einzelfall schriftlich bevollmächtigte Mitglied der Partei haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbandes als Gast teilzunehmen, außer der jeweilige Ortsverband beschließt ausdrücklich, dass eine Beratung rein intern erfolgen soll.

(10) Der Bezirksparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 7 Bezirksdelegierte

(1) Delegierte für die Teilnahme an Berliner Landesparteitagen und Berliner Landeswahlversammlungen der Alternative für Deutschland werden auf Bezirksebene gewählt.

(2) Delegierte sind für die Dauer von maximal 14 Monaten gewählt. Der Bezirksparteitag kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine vollständigen Neuwahl der Delegierten beschließen und unmittelbar durchführen. Alternativ kann der Bezirksparteitag jederzeit zusätzliche Delegierte mit niederer Rangfolge als die bereits gewählten zusätzlich wählen. Zusätzlich kann der Bezirksparteitag jeden einzelnen Delegierten mit Zweidrittelmehrheit auch einzeln abwählen.

(3) Es sollten ausreichend viele Delegierten gewählt werden, um auch bei steigender Mitgliederanzahl im Bezirk bzw. bei Verhinderung/Krankheit eines Delegierten ausreichend Delegierte in die Versammlungen höherer Gliederungsebenen entsenden zu können. Die Liste der Delegierten wird entsprechend §10 gemeinsam gewählt und die Listenreihenfolge der Delegierten ergibt sich entsprechend der Kandidaten, die bereits in einem vorangehenden Wahlgang (gemäß §10 (4) gewählt wurden bzw. einen größeren Stimmenanteil im gleichen Wahlgang erhalten – bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Zu einer Versammlung wird entsprechend der Listenreihenfolge die entsprechende Anzahl an Delegierten benannt. Sofern Delegierte ausgeschieden oder verhindert sind, rücken nachfolgende Delegierte zur Teilnahme an der Versammlung auf.

§ 8 Bezirkswahlversammlung

(1) Die Bezirkswahlversammlung wählt die Kandidaten der Bezirksliste der Alternative für Deutschland für die Teilnahme an einer Wahl zum Abgeordnetenhaus Berlin, die Direktkandidaten für die Wahlkreise zur Bezirksverordnetenversammlung innerhalb des Bezirkes, sowie die Liste zur Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Die Bezirkswahlversammlung ist durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum und Uhrzeit einzuberufen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Bezirksparteitagen entsprechend auch für die Bezirkswahlversammlung, wobei jedoch § 5 Abs. 7 der Satzung für Bezirkswahlversammlungen keine Anwendung findet.

(3) Die Einberufung zu einer Bezirkswahlversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Bezirksparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Bezirksparteitag und Bezirkswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Teilnehmer haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

(3) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil Ja-Stimmen gegenüber dem der Nein-Stimmen und Enthaltungen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit). Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Bezirksvorstand und die Wahl von Delegierten für Versammlungen auf übergeordneten Gliederungsebenen der Partei sind geheim. Gleiches gilt für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen. Andere Wahlen können offen erfolgen, soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahlen für mehrere gleichartige Positionen erfolgen grundsätzlich durch die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl), es sei denn es wird von der Versammlung mehrheitlich eine abweichende Form der Wahl beschlossen.

Der/die Kandidaten, die bereits in einem vorangehenden Wahlgang (gemäß §10 (4) gewählt wurden bzw. einen größeren Stimmenanteil im gleichen Wahlgang erhalten, sind gewählt – bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Dabei kann auf dem Stimmzettel für jeden Kandidaten nur eine

Stimme abgegeben werden. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit die Versammlung vor der Wahl auf Antrag mit einfacher Mehrheit nichts Abweichendes beschließt, gilt dies bei Wahlen zur Besetzung der Organe, die Wahl von Delegierten für Versammlungen auf übergeordneten Gliederungsebenen der Partei sowie bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen jedoch nur, wenn der Kandidat im ersten Wahlgang auch die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden, d.h. unter Einbeziehung von Nein-Stimmen und Enthaltungen, erhalten hatte. War dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen. Soweit ein Kandidat im zweiten Wahlgang nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden erhalten hat, findet ein dritter Wahlgang statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im zweiten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem dritten Wahlgang zugelassen. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Soweit danach Kandidaten über dieselbe Stimmenzahl verfügen und deshalb nicht entschieden ist, wer von ihnen gewählt wurde, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Erbringt auch die Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet das Los aus der Hand des Sitzungsleiters.

(5) Sofern im ersten Wahlgang die Anzahl der Kandidaten mehr als das Vierfache im Verhältnis zur Anzahl der zu besetzenden Positionen beträgt, werden zum zweiten Wahlgang abweichend bzw. in Ergänzung zu §10 (4) nicht pro noch zu besetzender Stelle zwei, sondern pro noch zu besetzender Stelle drei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen.

(6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 11 Finanzordnung

Die Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Für Satzungsänderungen gilt §5 (12) entsprechend.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes kann auf dem Bezirksparteitag beschlossen werden; benötigt zur Rechtskraft jedoch die Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten rechtlich rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am, dem in Kraft. Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine für alle Berliner Bezirksverbände gleiche Satzung durch die Landessatzung vorgegeben und wirksam wird.

**Der Bezirksvorstand
Berlin, den 08. Mai 2014**

Bezirksvorsitzende/r

1.Stellv.Bezirksvorsitzende/r

2. Stellv.Bezirksvorsitzende/r